6103; 610255.01 Stadt Hilpoltstein

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hilpoltstein hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Veränderungssperre an den Fl.Nrn. 450/31, 454/2, 450/5, 450/40, 454/4, 450/6, 454/7, 454/10, 450/60, 450/61, 454, 450/46, 454/3, 454/6, 454/9, 454/8, 454/5, 534/7, 534/9, 534/6, 534/5, 534/10, 534/11, 534/12, 534/4, 534/3, 534/2, 534/13, 450/50, 535/3, 535/5, 535/6, 535, 539/8, 539/3, 539/6, 539/4, 539/5, 539/7, 539/11, 539/12, 539/9, 539/2, 450/19, 450/41, 450/32, 450/18, 450/16, 450/12, 450/37, 450/45, 450/43, 450/11, 450/29, 551/1, 551, 536/1, 536/2, 536, 537, 537/2, 552/2, 552, 537/3, 537/4, 450/4, 537/5 der Gemarkung Hilpoltstein beschlossen:

Der Stadtrat Hilpoltstein beschließt aufgrund der §§ 14 und 16 i. V. mit § 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796) folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Hilpoltstein hat in seiner Sitzung vom 15.04.2021 beschlossen, für die in § 2 bezeichneten Grundstücke einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke Nrn. 450/31, 454/2, 450/5, 450/40, 454/4, 450/6, 454/7, 454/10, 450/60, 450/61, 454, 450/46, 454/3, 454/6, 454/9, 454/8, 454/5, 534/7, 534/9, 534/6, 534/5, 534/10, 534/11, 534/12, 534/4, 534/3, 534/2, 534/13, 450/50, 535/3, 535/5, 535/6, 535, 539/8, 539/3, 539/6, 539/4, 539/5, 539/7, 539/11, 539/12, 539/9, 539/2, 450/19, 450/41, 450/32, 450/18, 450/16, 450/12, 450/37, 450/45, 450/43, 450/11, 450/29, 551/1, 551, 536/1, 536/2, 536, 537, 537/2, 552/2, 552, 537/3, 537/4, 450/4, 537/5 der Gemarkung Hilpoltstein. Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen der Johann-Friedrich-Straße im Westen, der Freystädter Straße in Norden sowie von Teilbereichen beidseits der Lohbachstraße, gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Veränderungssperre betroffenen In dem von der Gebiet dürfen: 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht Vorhaben im Sinne des 29 BauGB beseitiat werden: § a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind.

Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Inkrafttreten Vorhaben, die der Veränderungssperre baurechtlich vor aenehmiat worden einer sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung nicht bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.



Lageplan zum Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Satzung liegt in der Zeit von

Montag 26.04.2021 bis einschließlich Montag, 10.05.2021 im Rathaus 1, Marktstraße 1, 91161 Hilpoltstein, EG Zimmer 1,

zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag, Mittwoch 08:30 – 12:00 Uhr sowie 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 08:30 – 18:00 Uhr und Freitag 07:30 – 12:00 Uhr) öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Hilpoltstein unter https://www.hilpoltstein.de/bauleitplanung/.

Wir bitten um Verständnis, dass angesichts der Corona-Pandemie zur Einsicht der Planunterlagen im Rathaus eine vorherige Terminvereinbarung mit dem Bauamt der Stadt (09174 / 978 408) notwendig ist. Vorzugsweise können die Bauleitplanunterlagen auf der unten genannten Internetseite eingesehen und bei Bedarf telefonisch unter der 09174 / 978 408 erläutert werden.

Hilpoltstein, den 20.04.2021

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln

angeheftet am: 22.04.2021

abgenommen am: 11.05.2021

Markus Mahl Erster Bürgermeister